

## Inhalt

§1	Name und Sitz	Seite 2
§2	Zweck des Vereins	Seite 2
§3	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 2
§4	Rechtsgrundlage	Seite 2
§5	Gliederung des Vereines	Seite 3
§6	Mitgliedschaft	Seite 3
§7	Mitglieder	Seite 3
§8	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 4
§9	Ausschlußgründe	Seite 4
§10	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§11	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§12	Organe des Vereines	Seite 5
§13	Zusammentretung und Vorsitz	Seite 5
§14	Aufgaben	Seite 5
§15	Tagesordnung	Seite 6
§16	Vereinsvorstand	Seite 6
§17	Pflichten und Rechte des Vorstandes	Seite 7
§18	Vereinsfachausschüsse	Seite 7
§19	Kassenprüfung	Seite 8
§20	Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	Seite 8
§21	Satzungsänderung und Auflösung	Seite 8
§22	Vermögen des Vereines	Seite 8
§23	Geschäftsjahr	Seite 9
§24	Mitgliedsbeiträge	Seite 9
§25	Sonderumlage	Seite 9
§26	Sanktionsgewalt	Seite 9

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Billard Sport Braunschweig e.V.** und hat seinen Sitz in Braunschweig. Gründungstag ist der 24.02.2010.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig einzutragen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, d.h. für Verbindlichkeiten aller Art, die im Namen des Vereins eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

## §2 Zweck des Vereins

Der Billard Sport Braunschweig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, Snooker, Poolbillard und Karambolage zu spielen und den Billardsport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch gute Spielleistungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten eines Trainingsbetriebes und Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt an, Mitglied in folgenden Organisationen zu werden:

- a) Billardlandesverband Niedersachsen e.V.
- b) Deutscher Billardbund e.V.
- c) Deutscher Sportbund e.V.
- d) Stadtsportbund Braunschweig
- e) Landessportbund Niedersachsen e.V.

## §4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, kann der ordentliche Rechtsweg gewählt werden.

## §5 Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich in folgende Gruppen:

- a) Jugendabteilung - Für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- b) Erwachsenenabteilung - Für erwachsene Mitglieder

## §6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt.

Dieser Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Vorstandsmitglieder nach §16 entscheiden durch Mehrheitsbeschluss über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Ein Aufnahmebeschluss ist vorläufig auf Probe rechtswirksam, wenn die aufzunehmende Person die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Monatsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages zur Probe entrichtet. Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages auf Probe durch den Vereinsvorstand müssen dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben werden. Die Probemitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Mitglieder in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

## §7 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedertypen zusammen:

### a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Billardsport (Snooker oder Pool-Billard oder Karambolage) aktiv ausüben.

### b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv im Verein Snooker, Pool-Billard oder Karambolage spielen.

### c) Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung eine Ehrenmitgliedschaft erteilt / aberkannt bekommen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge. Die Zahlung einer Billardgeldpauschale bleibt unberührt.

### d) Mitglieder des Förderkreises

Mitglieder des Förderkreises sind beitragsfreie Mitglieder. Der Sinn der Mitgliedschaft im Förderkreis soll es sein, durch Spenden die Arbeit des Vereins zu fördern, insbesondere die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.

## §8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum 30.06 oder 31.12. des Jahres.
- b) Durch einstimmigen Beschluss des engeren Vorstandes (§16 Ziffer a - e) bei geheimer Abstimmung.
- c) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bei geheimer Abstimmung.
- d) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- e) Durch den Tod eines Mitgliedes.

## §9 Ausschlußgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die im §11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und/oder schuldhaft verletzt werden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze der Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gegenüber wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst einer Begründung zuzustellen. Die Entscheidung ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## §10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## §11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- e) bei vereinsinternen Streitigkeiten die Weisungen des Vorstandes zu befolgen.

Das Recht auf Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges wird hierdurch nicht eingeschränkt.

## §12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ehrenmitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse statt.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen und in einer Finanzordnung zusammenfassen.

## §13 Zusammentretung und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

## §14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- f) Entlastung der Organe und der Geschäftsführer

## §15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- e) Neuwahlen Vorstand
- f) Neuwahlen Kassenprüfer
- g) Bestätigung der Mitgliedschaften
- h) Besondere Anträge.

## §16 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- d) Sportwart
- e) Schriftführer

Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Personalunion ist möglich, mit Ausnahme des Vorstandes im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der erweiterte Vorstand ist ebenfalls stimmberechtigt, dieses Stimmrecht hat jedoch nur beratenden Charakter. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Innenhaftung befreit.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1.Vorsitzende; der 2.Vorsitzende; und der Kassenwart. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist berechtigt, Personen zu Ämtern, die dem Sinne des Vereins dienen, zu ernennen.

## §17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

### 1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand hat eine Geschäfts- und Beitragsordnung zu erstellen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern des Vereinsorgans deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Beiträgen nach §14 abweichen.

# Vereinssatzung Billard Sport Braunschweig e.V.

---

---

## 2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- b) Intern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle, soweit es sich nicht um Vertretungsangelegenheiten gemäß §26 BGB handelt.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er erhält Bankvollmacht.
- d) Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten in seiner Sparte. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
- e) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

3. Vereins- und Organämter können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der haushalts- rechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamts pauschale). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand gem. § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnis- se und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die durch den Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt und geändert wird.

## **§18 Vereinfachausschüsse**

Vereinfachausschüsse werden zurzeit nicht gebildet.

## **§19 Kassenprüfung**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 1 Jahr zu wählenden Kassenprüfer können gemeinschaftlich einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Nach Abschluss des Rechnungsjahres muss eine angemeldete Kassenprüfung erfolgen. Hierüber ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfungen beziehen sich auf eine Belegprüfung. Die Kassenprüfer können dem Vorstand Anregungen geben.

## **§20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse zugesandt wurde.

Zusätzlich wird die Einladung auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Die Vorschrift gemäß §13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch öffentliches Handaufheben.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter zu ziehen ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§21 Satzungsänderung und Auflösung**

Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§22 Vermögen des Vereines**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## §23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## §24 Geschäfts- und Beitragsordnung

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- Neben regelmäßigen Beiträgen kann von neuen Mitgliedern eine einmalige und nicht rückforderbare Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt.
- Erstmalig aufgenommenen Vereinsmitgliedern kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung für den Zeitraum von bis zu zwei Monatsbeiträgen einräumen. Diese Beitragsfreistellung kann nur einmalig und zu Beginn einer neuen Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.
- Der Vorstand kann die bestätigte Beitragsstruktur in einer Beitrags- und Geschäftsordnung abbilden.

## § 25 Sonderumlage

Für jedes einzelne Geschäftsjahr kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag und mit einfacher Mehrheit eine einmalige Sonderumlage beschlossen werden. Die maximale Höhe der Sonderumlage je Mitglied beträgt einen Monatsbeitrag des jeweiligen Mitgliedsbeitrages und muss zweckgebunden sein.

## § 26 Sanktionsgewalt des Vereins

1. Der Sanktionsgewalt des Vereins unterliegen die Mitglieder aller Beitragsklassen unter Maßgabe dieser Satzung und geltender Vereinsordnungen sowie der zuständigen Satzung und Sportordnungen des Billard-Landesverbandes Niedersachsen e. V. (BLVN).
2. Alle Formen der festgestellten Verstöße gegen diese Satzung und Ordnungen des Vereins und auch Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BLVN können mit Sanktionen belegt werden.
3. Als Strafen sind zulässig:
  - a) Verwarnung.
  - b) Aberkennung der Spiel-/Startberechtigung für den Verein.
  - c) Geldstrafen je Einzelfall bis zu 100,- Euro.
4. Für die Verhängung der unter Punkt 3 genannten Strafen ist der Vorstand zuständig.
5. Widersprüche gegen verhängte Strafen sind vom betroffenen Mitglied an die nächste Mitgliederversammlung möglich und sind innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Strafmaßes schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über das verhängte Strafmaß.
6. Die Sanktionsgewalt des Vereins kann auch für die § 9 Ausschlussgründe und § 11 Pflichten der Mitglieder zur Anwendung kommen.
7. Straftaten können durch eine Sanktionierung nicht abgewertet werden.

**Diese Satzung wurde aufgrund der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung am 29.02.2020 von den Mitgliedern genehmigt.**